



66/33

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. September 1965

Nr. 4818

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Plan für die Abänderung der Baulinie bei Grundstück GB Nr. 1555 zur Genehmigung.

Nach dem rechtsgültigen Strassenplan Mühlefeld beträgt der Baulinienabstand im Bereich des Grundstückes GB Nr. 1555 an der Baslerstrasse 12 m. Im Zusammenhang mit dem projektierten Bauvorhaben des Herrn Eggenschwiler-von Burg Hans wird der Baulinienabstand längs des betreffenden Grundstückes auf 10 m reduziert, was eine Abänderung des bestehenden Planes in diesem Abschnitt bedingt.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 1. April bis 1. Mai 1965. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen erhoben. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 31. Mai 1965 wurde die Abänderung der Baulinie bei Grundstück Nr. 1555 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Plan für die Abänderung der Baulinie bei Grundstück GB Nr. 1555 wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 761)KK

=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal

Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Kant. Hochbauamt

ASIEK 11.11.11.11